

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 21

Jahrgang 2018

1. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der
Stadt Emmerich am Rhein**
- 2. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne-**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsvorentwurfes
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- 3. Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes E 23/2 -Fährstraße /
Hinter dem Hirsch-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
- 4. Bebauungsplan Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost-;**
hier: Erneute Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 5. Bebauungsplan Nr. E 9/3 -Sternstraße / Ost-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 6. Bebauungsplanverfahren N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2)**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt
Emmerich am Rhein**

Die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein geben hiermit öffentlich bekannt,

dass für die nachfolgend genannten Grabstätten die Nutzungsrechte abgelaufen sind:

Grabstell- Bezeichnung	letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Nutzungsende	Verstorbener	Todestag/ Beisetzung
Feld A, Nr. 124, 125, 126	Frau Hanne Temming	30.11.2017	Kuypers	13.01.1990
Feld A, Nr. 382, 383, 384	Frau Lieslotte Sluyter	27.08.2017	Gries	18.01.1997
Feld A, Nr. 217, 218	Herr Josef Heinrichs	30.11.2017	Heinrichs	
Feld A, Block 4 Nr. 105, 106	Herr Manfred Wißen	09.10.2017	Wißen/Heiting	25.08.1997
Feld B, Nr. 169, 170	Herr Horst Wiese	21.11.2017	Wiese	29.07.1976
Feld D, Nr. 168, 169	Herr Klaus Hütz	17.07.2017	Hütz	24.06.1997
Feld E, Nr. 4	Frau Herta Wanders	13.06.2017	Wanders	25.02.1959
Feld E, Nr. 5, 6	Frau Käthe van Ackeren	01.12.2017	van Ackeren/ Lübbbers	16.03.1997
Feld E, Nr. 276, 277	Frau Bernhardine Ess	16.04.2017	Hoffs	28.07.1994
Feld E, Nr. 318, 319	Frau Antonetta Gellekum	04.08.2017	Gellekum	05.08.1967
Feld E, Nr. 336, 337	Frau Olga Wingenrath	12.09.2017	Schmadel	13.09.1967
Feld E, Nr. 356, 357	Frau Martina Derksen	16.10.2017	Peters	26.11.1995
Feld E, Nr. 358, 359	K. Holtkamp	22.10.2017	Zweering	13.08.1993
Feld A, Block 3 Nr. 119, 120	Herr Gernot Schweikert	22.12.2016	Bongers	02.11.1996
Feld H, Nr. 381	Herr Matheus Damen	08.05.2016	Mölder/ Wurring	27.06.1995

Grabstell- Bezeichnung	letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Nutzungsende	Verstorbener	Todestag
Feld D Nr. 391, 392	Frau Erna Engeln	29.05.2015	Meisters	15.05.1985
Feld M, Nr. 136, 137	Herr Peter Daals	09.04.2015	Daals	16.08.1989
Feld F, Nr. 41, 42	Herr Karl Renner	14.08.2014	Hellmund	25.02.1984

Da die bzw. der aktuelle Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist, wird gemäß § 16 Absatz 6 der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008 der Ablauf der Nutzungsrechte hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann innerhalb der nächsten 3 Monate (um mindestens 5 Jahre) verlängert werden.

Ist eine Verlängerung nicht gewünscht, muss die Grabstelle innerhalb der nächsten 3 Monate abgeräumt werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Haan, Verwaltungsgebäude Friedhof Friedenstraße, Tel.: 02822 / 68 96 06.

46446 Emmerich am Rhein, 17.09.2018

Gruyters, Betriebsleiter

2. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne-

hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsvorentwurfes
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zu 1) Aufstellungsbeschluss

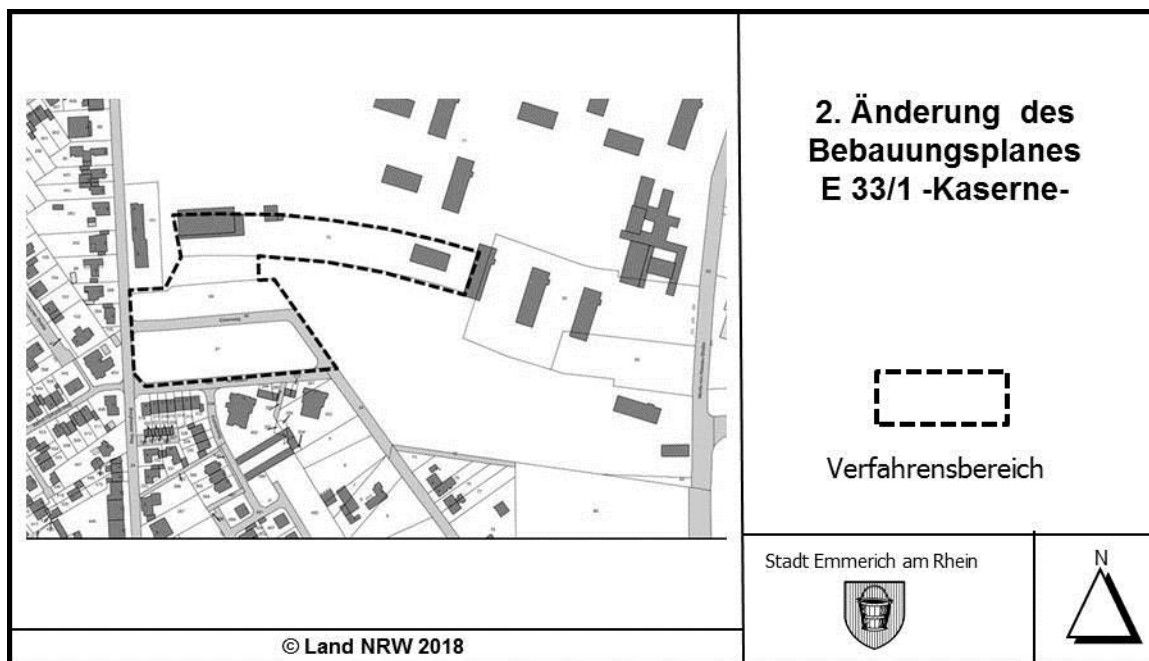
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein fasst gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 -Kaserne-.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Plangebiet umfasst die Teile der Flurstücke 180 und 190, Flur 31 sowie Teile der Flurstücke 23, 39 und 57, Flur 33 der Gemarkung Emmerich.

Es ist in der beigefügten Karte durch eine gestrichelte Linie dargestellt und abgegrenzt.



Planungsziele

Gegenstand der städtebaulichen Rahmenplanung und auch der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung war eine Nutzung des ehemaligen Kasernengeländes unter anderem mit Wohnbauflächen am Westrand des Plangebietes. Zur Umsetzung dieses Planungszieles wurde innerhalb des vorliegenden räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Mittlerweile wurden die betreffenden Flächen von einem Investor erworben, der die angestrebte Wohnbebauung umsetzen möchte. Allerdings ist im Rahmen der konkreten Objektplanung zu diesem Vorhaben deutlich geworden, dass einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. E 33/1 -Kaserne- der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen, der Bauweise und der öffentlichen Erschließungsstraße im südlichen Baufeld.

Das angestrebte Vorhaben ist auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig, so dass die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan erforderlich ist.

Insbesondere soll die bislang festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche nicht umgesetzt werden; stattdessen soll eine private Erschließungsstraße errichtet werden. So sollen im Zuge des Änderungsverfahrens die nicht mehr benötigten öffentlichen Verkehrsflächen zukünftig dem allgemeinen Wohngebiet zugeschlagen und die überbaubaren Grundstücksflächen sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen insbesondere auch zum Maß der baulichen Nutzung dem konkreten Vorhaben angepasst werden.

Diese baulichen Planungen entsprechen weiterhin den in der städtebaulichen Rahmenplanung 2014 formulierten Entwicklungszielen für das ehemalige Kasernengelände.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung für den in der Anlage gekennzeichneten Verfahrensbereich eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung durchzuführen sowie die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom

09. Oktober 2018 bis einschließlich 09. November 2018

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (www.emmerich.de>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Hinweise

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsvorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende unter Punkt 1 benannte Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 04.09.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 24.09.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

3. Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-;

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

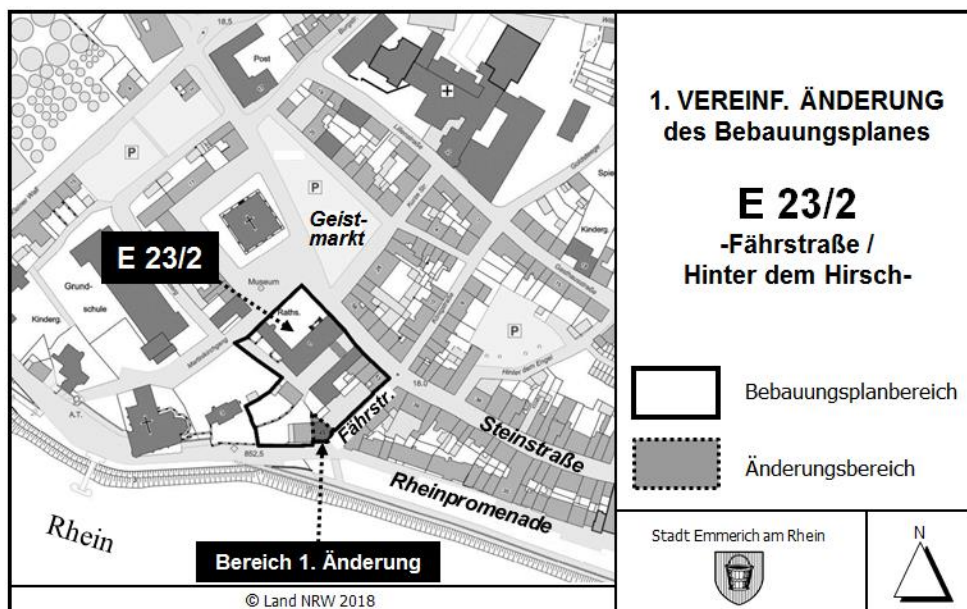
Zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **04.09.2018** gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1565/2018 den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens der 1. vereinfachten Änderung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- mit folgendem Wortlaut gefasst:

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein fasst gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-.

Die Änderung des Bebauungsplans betrifft das Grundstück Rheinpromenade 43, Gemarkung Emmerich, Flur 23, Flurstück 406 und erfolgt im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des § 13 BauGB

Der Verfahrensbereich ist in nachfolgender Planskizze gekennzeichnet.



Planungsziel

Die Änderung bezweckt die Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an das geplante Vorhaben einer Aufstockung und energetischen Sanierung des Gebäudes Rheinpromenade 43. Sie dient der Ermöglichung einer überhöhten Bebauung des westlichen Eckgrundstückes Rheinpromenade / Fährstraße, um zusammen mit der Eckbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine städtebauliche Torwirkung von der Rheinpromenade in den Innenstadtbereich hinein entstehen zu lassen.

Im Rahmen der Änderung sollen folgende planungsrechtliche Festsetzungen geändert oder ergänzt werden:

- a) Ersatz der bisherigen Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe durch zwingend festgesetzte Höhen je Geschossebene, wobei die Gesamtgebäudehöhe die bisherige Festsetzung um 1,03 m überschreitet,
- b) Begradigung der gegenüber den darunter liegenden Geschossen zurückgesetzten Baulinie zur Fährstraße im 5. und 6. Obergeschoss,
- c) Ausnahmeregelung zur Überschreitung der Baulinien im 5. und 6. Obergeschoss um bis zu 0,18 m, sofern die Überschreitung durch Anbringung einer Wärmedämmfassade bewirkt wird.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes

Offenlagebeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **04.09.2018** auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1565/2018 des Weiteren folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des vorgelegten Änderungsentwurfes durchzuführen sowie die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

9. Oktober 2018 bis einschließlich 9. November 2018

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (www.emmerich.de>>Stadt und Rathaus>>Aktuelles>>Öffentlichkeitsbeteiligungen) eingesehen werden.

Hinweise

a) Verzicht auf Umweltprüfung

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- wird als „Vereinfachtes Verfahren“ nach den Bestimmungen des § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird abgesehen.

b) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsentwurf schriftlich oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

c) Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere denen des Telemediengesetzes (TMG) und der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet werden.

Die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, werden in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 04.09.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 04.09.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

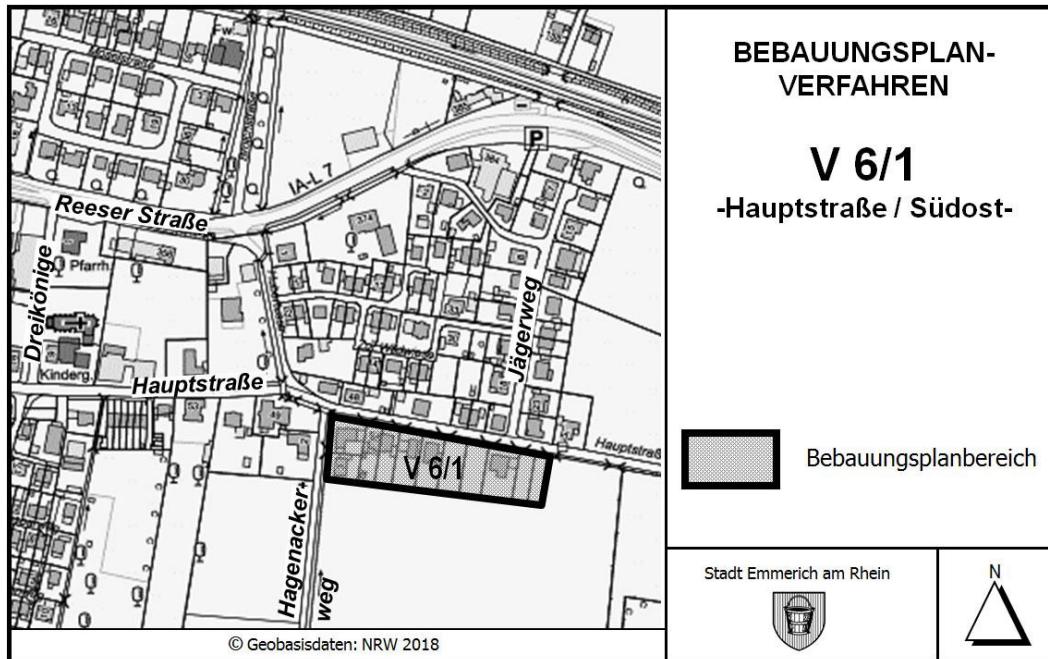
Emmerich am Rhein, 24.09.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

4. Bebauungsplan Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost-; hier: Erneute Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **25.09.2018** den im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB geänderten Bebauungsplan Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan V 6/1 -Hauptstraße / Südost- wird mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend in das Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/bebauungsplaene> sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht.

Hinweise

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan wird zur Behebung eines etwaigen Mangels der erstmaligen Bekanntmachung hiermit erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens (Bekanntmachung im Emmericher Amtsblatt vom 04.07.2014) nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

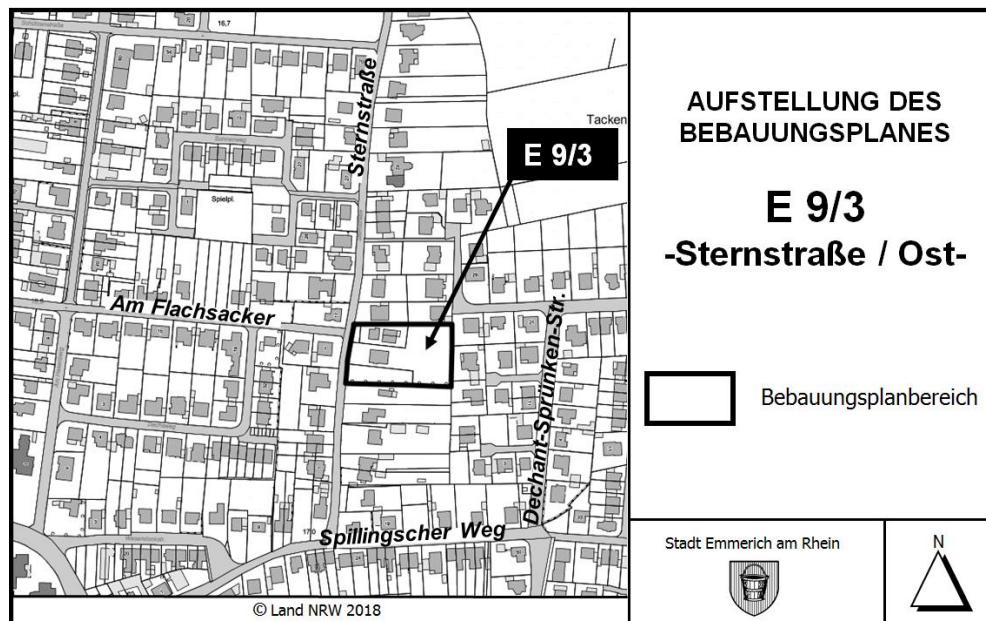
Emmerich am Rhein, 26.09.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

5. Bebauungsplan Nr. E 9/3 -Sternstraße / Ost-;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **10.04.2018** den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 9/3 -Sternstraße / Ost- mit der Begründung gemäß 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. E 9/3 -Sternstraße / Ost- liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend in das Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/bebauungsplaene> sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-,

geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss vom 10.04.2018 wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. E 9/3 -Sternstraße / Ost - in Kraft.

Emmerich am Rhein, 26.09.2018
Der Bürgermeister

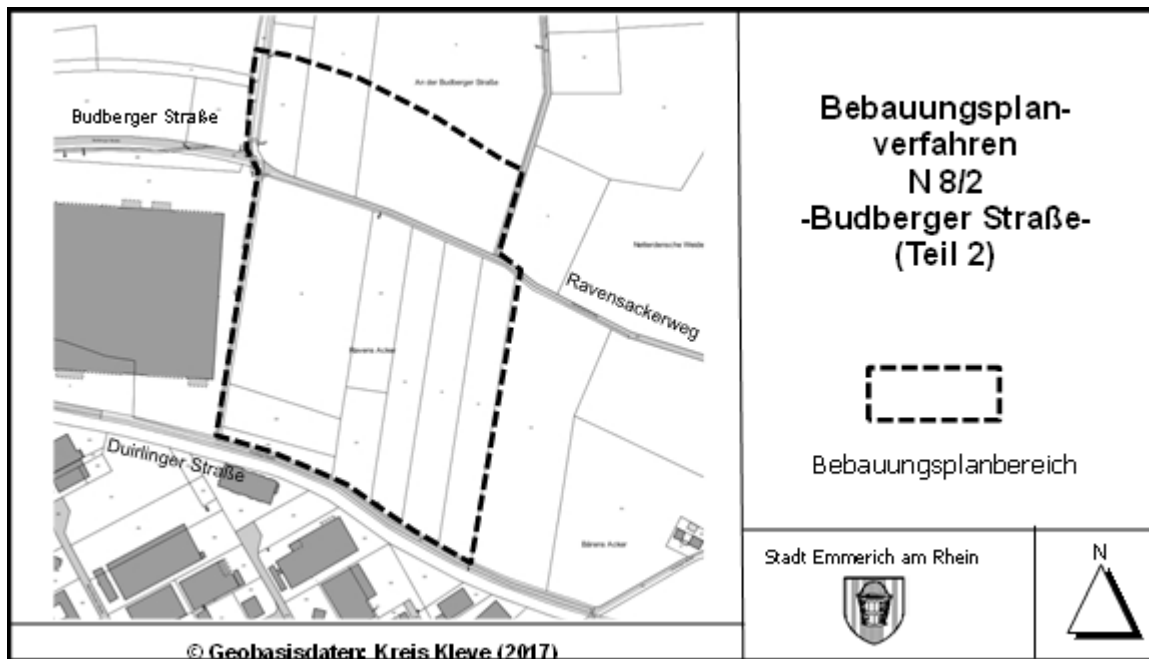
Peter Hinze

6. Bebauungsplanverfahren N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2)

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den Bebauungsplan Nr. N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2) mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2) wird mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend in das Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/bebauungsplaene> sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. N 8/2 - Budberger Straße - (Teil 2) in Kraft.

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 26.09.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze